

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

11. Februar 2019

LEITFADEN ZUR LISTE DER SÄUMIGEN VERSICHERTEN GEMÄSS § 22 GESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE KRANKENVERSICHERUNG (KVGG)

Gemäss § 22 Abs. 1 lit. a Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) ist es an den Gemeinden zu entscheiden, wer von den betriebenen versicherten Personen auf die Liste der säumigen Versicherten kommt und wer nicht. Sofern eine Gemeinde der Ansicht ist, dass eine versicherte Person nicht auf die Liste gehört, muss sie dies der SVA Aargau grundsätzlich innert 30 Tagen melden. Ohne Reaktion der Gemeinde erfolgt automatisch ein Eintrag in der Liste der säumigen Versicherten.

Um diesen Entscheid vorzunehmen, haben die Gemeinden die Möglichkeit, Einsicht in die Betreibungsakten und Steuerunterlagen zur Abklärung der finanziellen Situation zu nehmen, die betroffenen Personen zu einem Gespräch einzuladen oder sie brieflich zu kontaktieren (§ 21 KVGG). Mit dieser Sachverhaltsabklärung soll gewährleistet werden, dass nur Personen auf die Liste gesetzt werden, die auf die Liste gehören, die zahlungsfähigen, aber zahlungsunwilligen Personen. Aufgrund von Praxiserfahrungen zeigt sich, dass auch Personen, die zwingend auf eine ärztliche Behandlung angewiesen sind, nicht auf der Liste stehen sollten.

Um die Gemeinden bei dieser wichtigen und weitreichenden Aufgabe zu unterstützen, werden nachfolgend diejenigen Tatbestände aufgelistet, die eine Mehrheit der Gemeinden im Rahmen einer Umfrage des Departements Gesundheit und Soziales als relevanten Grund für eine Nichtaufnahme auf die Liste der säumigen Versicherten genannt hat.

Gründe für eine Nichtaufnahme auf die Liste der säumigen Versicherten

Die betroffene Person kann schriftlich begründen beziehungsweise ärztlich nachweisen,

- dass sie die Schulden innert nützlicher Frist tilgen wird,
- dass die Betreibung ungerechtfertigt war oder die Schulden inzwischen beglichen wurden,
- dass eine chronische Erkrankung vorliegt, die unbehandelt zu einer schweren Einschränkung der Lebensqualität oder gar zum Tod führt,
- dass eine chronische Erkrankung vorliegt, die unbehandelt ansteckend ist,
- dass eine Schwangerschaft vorliegt,
- dass die Vornahme von medizinischen Massnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Erhalt oder zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit führt.

Barbara Hürlimann
Abteilungsleiterin